



Volksanwaltschaft  
Difesa civica  
Defenüda zivica

4. September 2016

## Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

### Das Abholen der medizinischen Befunde ist Pflicht

*Ärztliche bzw. diagnostische Befunde, die von Ärzten des Sanitätsbetriebs innerhalb des öffentlichen Dienstes ausgestellt werden, müssen binnen 90 Tagen (ausgenommen im Falle der Übermittlung an die Ärzte der Allgemeinmedizin) abgeholt werden; bei Fristüberschreitung ist der volle Betrag der Leistung zu bezahlen. Die Volksanwaltschaft hat es Andrea (Name geändert) erklärt, die die von einem Facharzt des Krankenhauses eingesehenen Befunde nicht abgeholt hat und demnach zur Zahlung aufgefordert wurde.*

„Vor einiger Zeit,“ erklärt Andrea der Volksanwaltschaft, „hat mir ein Facharzt des Krankenhauses einige diagnostische Tests verschrieben und gleichzeitig einen Termin für eine Visite zur Besprechung der Befunde festgesetzt. Drei Tage nach Durchführung der Tests habe ich den Arzt aufgesucht, der die Befunde am Computer abgelesen und mir die Behandlung verschrieben hat. Einige Zeit später habe ich zu meiner großen Überraschung eine Rechnung erhalten, mit der mir der volle Betrag für die durchgeführten Tests angelastet wurde. Und der Grund war der nicht abgeholte Befund! Ich habe das zuständige Amt darüber verständigt, dass ich es als selbstverständlich angesehen habe, die Befunde nicht abholen zu müssen, nachdem ich sie mit dem Arzt besprochen hatte. Stimmt das?“

Wir haben Andrea erklärt, dass laut Gesetz Nr. 412/1991 die Patienten tatsächlich die ärztlichen und diagnostischen Befunde innerhalb 90 Tagen abholen müssen. Wird ein Befund nicht innerhalb 90 Tagen abgeholt, muss der volle Betrag für die Leistung bezahlt werden. Manchmal jedoch ergeben sich Situationen – wie in Andreas Fall –, die für die Patienten schwer verständlich sind, und das nicht ohne Grund. Um solche Missverständnisse künftig zu vermeiden, hat der Sanitätsbetrieb mit einem internen Beschluss festgelegt, dass die Übermittlung der Befunde an den Arzt der Allgemeinmedizin (selbstverständlich nachdem der Patient seine Zustimmung gegeben hat) als Abholung des Befunds gilt. Außerdem hat sich der Sanitätsbetrieb verpflichtet, mit einem Schreiben (oder einer SMS) die Bürgerin bzw. den Bürger kurz vor Ablauf der 90 Tage daran zu erinnern, dass das Abholen der Befunde Pflicht ist. Das Vorgehen bei von Fachärzten des Krankenhauses verschriebenen Tests ist leider noch nicht geregelt: Aus diesem Grund raten wir den Patienten, sich gut über die Abholung der Befunde zu informieren und von Mal zu Mal vorsorglich beim zuständigen Schalter nachzufragen.

### Info

---

**Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?**

**Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen**

**Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr**

**Telefonnr.: 0471 301 155**

**E-Mail: [post@volksanwaltschaft.bz.it](mailto:post@volksanwaltschaft.bz.it)**

**Formulare unter: [www.volksanwaltschaft.bz.it](http://www.volksanwaltschaft.bz.it)**



Südtiroler Landtag  
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano  
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan

Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c  
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c  
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 301 155 | Fax 0471 981 229  
[post@volksanwaltschaft.bz.it](mailto:post@volksanwaltschaft.bz.it) | [www.volksanwaltschaft.bz.it](http://www.volksanwaltschaft.bz.it)  
[post@difesacivica.bz.it](mailto:post@difesacivica.bz.it) | [www.difesacivica.bz.it](http://www.difesacivica.bz.it)